

Entgeltlichkeit der Präsentationen von Web-Designern

Rechtsexpertise des Fachverbandes Werbung und Marktkommunikation

Eine vom Fachverband eingeholte Rechtsexpertise geht von der rechtlichen Beurteilung aus, dass die Einladung an ein Dienstleistungsunternehmen (Erstellung immaterieller Wirtschaftsgüter) wie beispielsweise eine Werbeagentur, ein Softwarehaus oder einen Web-Designer eine Präsentation zu erstellen, mehr als die Aufforderung ist, ein Angebot zu legen. Die Einladung entspricht vielmehr einem Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt, nämlich die Präsentation, zu erbringen. Durch die Abhaltung der Präsentation bzw. der Erstellung des Konzeptes, das über einen ersten Grobentwurf hinausgeht, wird dieser Auftrag zugleich angenommen und erfüllt. Schon nach den Grundsätzen des Handelsrechts sind Aufträge, die ein ordentlicher Kaufmann ausführt, entgeltlich. Die Höhe des Entgelts richtet sich entweder nach der jeweiligen Vereinbarung oder nach der Angemessenheit.

Im Einzelnen vertritt der Fachverband dazu folgende Rechtsauffassung:

Wenn mehrere Web-Designer von einem Kunden zur Präsentation einer Projektgestaltung einschließlich der zugehörigen konzeptionellen Arbeiten eingeladen werden, stellt sich die Frage nach der Honorierung derjenigen Anbieter, die in der Folge keinen Auftrag zur Realisierung erhalten.

Eine Einladung ist - selbst wenn sie von öffentlichen Stellen stammt - keine öffentliche Ausschreibung. Eine Präsentation ist kein einfacher Kostenvoranschlag.

Eine Präsentation setzt konzeptionelle und kreative Tätigkeiten voraus. Das ist mit Kosten für den Web-Designer (eigene und Fremdkosten für beauftragte Dritte) verbunden. Der Web-Designer, der über Einladung eine Präsentation durchführt, besitzt für seine Arbeiten einen Entgeltanspruch gegenüber dem Kunden.

Sollte anlässlich der Einladung zur Präsentation die Höhe des Entgelts nicht vereinbart worden sein, so gebührt ein angemessenes Entgelt.

Wenn hingegen die Initiative für die Präsentation vom Web-Designer selbst ausgeht - er also nicht dazu eingeladen wurde - besteht nur dann ein Entgeltanspruch, wenn dieser ausdrücklich vereinbart wurde.

Wien, im November 1999